



## Beschluss

Az. BK6-25-251

In dem Verfahren der

EnBW Dreekant GmbH,

Fischertwiete 1, 20095 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

wegen Fristverlängerung nach § 83 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 10.07.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-12.3 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-12.3 unverzüglich zu errichten.
2. Die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG wird in Bezug auf die Fläche N-12.3 bis zum 29.06.2027 verlängert.

## Gründe

### I.

Das Verfahren betrifft die Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen nach § 83 WindSeeG.

Die Antragstellerin ist bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.3 gem. Flächenentwicklungsplan (FEP)<sup>1</sup> im Umfang von 1.000 MW in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Az.: BK6-24-007-7). Am 21.06.2024 machte die Beschlusskammer den Zuschlag auf ihrer Internetseite bekannt und informierte am selben Tage telefonisch und im weiteren Ablauf durch Übersendung der Zuschlagsentscheidung die Antragstellerin – damals die EnBW Offshore Projektgesellschaft 1 GmbH, welche mit Eintragung im Handelsregister vom 13.09.2024 in die Antragstellerin umgewandelt wurde.

Im Nachgang zum Zuschlag hat die bezuschlagte Bieterin fristgerecht sowohl die erforderlichen Sicherheiten hinterlegt als auch die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente geleistet.

Ohne die beantragte Fristverlängerung müsste die Antragstellerin spätestens zum 29.06.2026 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen.

Der Offshore-Windpark (OWP) der Antragstellerin wird über das Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-13-1 angebunden. Anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH. Das ONAS soll nach dem FEP 2023 im dritten Quartal 2031 errichtet und in Betrieb genommen werden. Die TenneT TSO GmbH machte den 30.09.2031 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin (vFT) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt. Dieses Datum wurde auch im Rahmen der Bekanntmachung der Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen (N-11.2 und N-12.3) am 29.01.2024 veröffentlicht (Az.: BK6-24-006, BK6-24-007).

Im Rahmen der Entscheidung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 15.05.2025 wurde der Trassenverlauf der Offshore-Netzanbindungsleitung NOR-13-1 abweichend von der ursprünglichen Festlegung im Flächenentwicklungsplan (FEP) 2023 neu bestimmt. Hintergrund ist die Notwendigkeit, das als Vorbehaltsgebiet Verteidigung ausgewiesene Artillerieschießgebiet (ASG) Nordsee aus sicherheitspolitischen Gründen zu umgehen. Die ursprünglich im FEP 2023 vorgesehene Trassenführung, welche das ASG diagonal durchquert hätte, konnte auch unter Einsatz zusätzlicher technischer Maßnahmen nicht mit den Anforderungen an die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung in Einklang gebracht werden.

---

<sup>1</sup> Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenländern einen FEP. Zweck des FEP ist, fachplanerische Festlegungen (u. a. zu Gebieten, Flächen und deren zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung) für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Eine direkte Querung wurde daher ausgeschlossen. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) entwickelten daraufhin eine alternative Trassenführung und legten hierzu zum 30.04.2025 einen Bericht vor, in dem die nun festgelegte Vorzugstrasse westlich am ASG vorbeiführt. Die neue Trassierung für das ONAS NOR-13-1 weicht auf einer Länge von 97,7 km von der ursprünglichen Trassenfestlegung im FEP 2023 ab und ist daher erneut vorzuuntersuchen. Die aus dieser Abweichung resultierende zusätzliche Trassenlänge beträgt 15,4 km.

Die notwendige Umplanung, einschließlich vertiefter Prüfungen, Genehmigungen und Anpassungen in der technischen Umsetzung, führt zu einer Verzögerung der Realisierung der betroffenen ONAS. Für das ONAS NOR-13-1 ergibt sich daraus laut dem Bericht der ÜNB vom 30.04.2025 ein voraussichtlicher Inbetriebnahmezeitpunkt im dritten Quartal 2032, also voraussichtlich ein Jahr später als ursprünglich im FEP 2023 vorgesehen. Die voraussichtliche Verzögerung ist insbesondere auf die planerischen Anpassungen an die neue Trassenführung sowie die zeitliche Verschiebung in der Bauausführung zurückzuführen. Eine offizielle Änderung des nach § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt gemachten vFT ist bisher nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 12.06.2025 hat die Antragstellerin die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 WindSeeG und die Verlängerung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG bis zum 29.06.2027 beantragt. Aufgrund einer Nachforderung durch die Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.07.2025 weitere Informationen vorgelegt.

Sie beantragt

- 1. festzustellen, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-12.3 einzuhalten und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-12.3 unverzüglich zu errichten, und*
- 2. die Frist im Sinne des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-12.3 um zwölf Monate bis zum 29.06.2027 zu verlängern.*

Die Antragstellerin trägt vor, dass ihr die fristgerechte Erstellung und Einreichung der Planunterlagen nicht möglich sei. Die sich aufgrund der notwendigen Umtrassierung ergebende Verzögerung bzgl. der Anbindungstrassen wirke sich unmittelbar auf die Vorbereitung und Erstellung der für den ersten Meilenstein gem. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG einzureichenden Planunterlagen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 1 VwVfG beim BSH aus und führe im Ergebnis dazu, dass die Antragstellerin nicht in der Lage sein werde, die erste Realisierungsfrist einzuhalten.

Zeitlicher „Dreh- und Angelpunkt“ der gesamten Projektplanung sei der vFT des ONAS gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG. Denn ausgehend vom vFT definiere sich der Inbetriebnahmezeitpunkt des OWP und vorgelagert auch der Zeitrahmen für die Ausschreibungs- und Einkaufsprozesse sowie für die Produktion der Gewerke. Verschiebe sich der vFT des ONAS, verschiebe sich auch der komplette bisherige Projektzeitrahmen. [REDACTED]

Um die rechtzeitige Erstellung der Planunterlagen zu gewährleisten, habe die Antragstellerin bereits vor Erteilung des Zuschlags für die Fläche N-12.3 damit begonnen, die Einreichung der Planunterlagen intensiv vorzubereiten. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- | [REDACTED]
- | [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
- | [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin gehe davon aus, dass eine Verlängerung der Realisierungsfrist des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG um zwölf Monate – d. h. spiegelbildlich um den Zeitraum, der als Verzögerung des Fertigstellungstermins der Netzanbindung erwartet werde – ausreichen werde, [REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin sei zudem nach wie vor gewillt und wirtschaftlich und technisch in der Lage, den OWP auf der Fläche N-12.3 zu errichten. Dies habe die Antragstellerin insbesondere dadurch bekräftigt, dass sie die entsprechenden Projektzahlungen (Sicherheiten und zweite Gebotskomponente) fristgerecht geleistet habe und einen Scoping-Termin beim BSH Anfang Mai 2025 durchgeführt habe. Durch umfangreiche Besetzung des Projektteams [REDACTED] [REDACTED] habe die Antragstellerin die nötigen Kapazitäten für die Planung und Entwicklung des OWP auf der Fläche N-12.3 sichergestellt. Anhaltspunkte, die den Willen und die finanzielle und technische Fähigkeit der Antragstellerin zur Realisierung des Windparks in Zweifel ziehen, lägen nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Beschluss gründet sich auf § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WindSeeG
2. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 83 Abs. 3 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 103 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Die Antragstellerin ist als bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.3 berechtigt, den Antrag zu stellen. Die formwechselnde Umwandlung der bezuschlagten Bieterin ist insoweit unschädlich.

3. Die materiellen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG für die Feststellung der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG in Bezug auf die Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 lit. b) WindSeeG liegen vor.

Die Antragstellerin ist berechtigt und auch verpflichtet, einen Windpark auf der Fläche N-12.3 zu errichten. Die Errichtungspflicht hat der Gesetzgeber durch verschiedene Realisierungsfristen abgesichert. Die verfahrensgegenständliche Realisierungsfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 WindSeeG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 EEG 2023 ist der Zuschlag eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben anzusehen. Als bezuschlagte Bieterin muss die Antragstellerin nach § 81 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 lit. b) WindSeeG innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung des Zuschlags die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen. Die für die Antragstellerin maßgebliche Frist endet demnach am 29.06.2026, da der 28.06.2026 auf einen Sonntag fällt und nach § 193 BGB das Fristende insoweit auf den nächsten Werktag fällt. Sofern die Antragstellerin diese Frist nicht einhält, hat sie gem. § 82 Abs. 1, 2 WindSeeG eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der geleisteten Sicherheit an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gem. § 82 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

§ 83 Abs. 1 WindSeeG setzt voraus, dass der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten – wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragter Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird –, und dass es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten. Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 81 Abs. 2 WindSeeG auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht (§ 83 Abs. 2 WindSeeG).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG kann bereits vor Ablauf der maßgeblichen Frist festgestellt werden, wenn die Säumnis der Frist mit hinreichender Sicherheit absehbar und feststellbar ist. Eine ausschließliche Ex-post-Feststellung lässt sich der Formulierung des § 83 Abs. 1 WindSeeG insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht entnehmen. Die Ausnahmen von den Sanktionen und einem Widerruf des Zuschlags bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen und die Möglichkeit der Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen stellen eine Art Härtefallregelung dar zur Sicherstellung der Realisierung von Projekten, deren Realisierung nicht in Frage steht, sondern bei denen aufgrund von externen – nicht durch den bezuschlagten Bieter zu vertretenden Umständen – (einzelne) Realisierungsmeilensteine nicht fristgerecht erreicht werden. Die Regelung folgt damit auch dem Grundsatz, dass

das Ausschreibungssystem auf möglichst hohe Realisierungsraten abzielt.<sup>2</sup> Sofern die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es zu einer zügigen Errichtung der Anlagen durch den bezuschlagten Bieter kommt, lassen sich die allgemeinen Ausbauziele so regelmäßig einfacher erreichen, als wenn der Zuschlag entfielen, die zu errichtende Leistung neu ausgeschrieben und durch einen neuen Bieter realisiert werden müsste. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit einer absehbaren Fristverletzung dient auch der Wahrung von Rechtssicherheit für den Bieter zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.<sup>3</sup> Denn bei einer Verlängerung der Realisierungsfrist droht weder die Zahlung der Pönale an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber noch der Widerruf des Zuschlags. Letzteres würde das Ende des Projekts bedeuten. Die Relevanz der Frage, ob die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorliegen, könnte damit nicht größer sein für den bezuschlagten Bieter. Es sind dagegen keine Gründe ersichtlich, die bei Wissen um eine vorhersehbare Fristverletzung dafürsprechen, die Verletzung der Frist zunächst abzuwarten. Im Gegenteil dient eine vorausschauende Befassung mit einer drohenden Fristverletzung dem Interesse aller Beteiligten (Genehmigungsbehörde und ggf. anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sowie dem bezuschlagten Bieter) zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit.

So liegt der Fall hier. Die Antragstellerin muss bis zum 29.06.2026 die erforderlichen Unterlagen für die Planfeststellung beim BSH einreichen, sodass die Frist noch nicht verstrichen ist. Die Antragstellerin ist jedoch verhindert (3.1), sie trifft kein Verschulden (3.2) und es ist überwiegend wahrscheinlich, dass mit Wegfall des Hinderungsgrundes die WEA auf See errichtet werden (3.3).

3.1. Die Antragstellerin ist verhindert, die betreffende Frist einzuhalten.

Der Antragstellerin ist es nicht mehr möglich, die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren rechtzeitig zu erstellen und die Frist einzuhalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Ohne

---

<sup>2</sup> BT.-Drs. 18/8860, S. 319 f.

Kenntnis [REDACTED] kann die Erstellung für die Planeinreichung wesentlicher Berichte, [REDACTED], nicht durchgeführt werden. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 1 VwVfG ist nicht sinnvoll möglich, da wesentliche für das Verfahren erforderliche Informationen im Rahmen der Anhörung nicht offengelegt werden können. [REDACTED]

Aufgrund der anhaltenden Unklarheit um die voraussichtliche Verschiebung des vFT der NOR-13-1 um zwölf Monate ist es der Antragstellerin nicht mehr möglich, [REDACTED], auf dessen Basis die Erstellung der Planunterlagen zur Vorlage beim BSH erfolgen kann. [REDACTED]

In Anbetracht des erheblichen Aufwandes, der mit der Erstellung der Planunterlagen verbunden ist, ist es der Antragstellerin auch nicht zuzumuten, dass sie [REDACTED] und diesbezügliche Antragsunterlagen erstellt, zumal eine etwaige Änderung im Planfeststellungsverfahren nicht nur erheblichen Mehraufwand für die Antragstellerin, sondern auch für das BSH bzw. alle am Verfahren beteiligten Akteure wie bspw. Naturschutzverbände und -behörden mit sich bringt.

Erst recht nicht in Betracht kommen kann die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens [REDACTED]

[REDACTED] Dies führt aber erst recht und unmittelbar zu dem zuvor beschriebenen erheblichen Mehraufwand bei allen Beteiligten.

3.2. Die Antragstellerin trifft auch kein Verschulden.

---

<sup>3</sup> Uebeisen, in Säcker/Steffens, Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Auflage, § 61 Rn. 10.

Die Antragstellerin hat ihrerseits nach Zuschlag alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit die Unterlagen fristgerecht beim BSH eingereicht werden können.

Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, alle Schritte vollzogen zu haben, um eine rechtzeitige Einreichung der Planunterlagen zur (ursprünglichen) Frist 29.06.2026 zu gewährleisten. Die Antragstellerin hat insbesondere bereits vor Erteilung des Zuschlags damit begonnen, den auf der Fläche N-12.3 im Falle des Zuschlags zu errichtenden Windpark „EnBW Dreekant“ zu planen. Unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits bekanntgemachten vFT hat die Antragstellerin nach dem Zuschlag sämtliche weitere Schritte für eine fristgerechte Erstellung und Einreichung der Planunterlagen unternommen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bezüglich der Herstellung der Netzanbindung trifft die Antragstellerin keine Verantwortung. Die Errichtung und der Betrieb der ONAS liegen in der alleinigen Verantwortung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH. Weder die Antragstellerin noch die anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin hat die Umtrassierung und die dadurch verursachte Verzögerung bei der Fertigstellung des ONAS zu vertreten. Die Antragstellerin hatte keine Möglichkeit, die Verzögerung früher zur Kenntnis zu nehmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.3. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die An-

tragstellerin die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichtet.

An Realisierungswillen und -fähigkeit der Antragstellerin bestehen keine Zweifel. Sie arbeitet unvermindert kontinuierlich mit hohem Personal- und Ressourceneinsatz an der Realisierung des Projektes „EnBW Dreekant“. Die Antragstellerin hat insbesondere sowohl die zu hinterlegenden Sicherheiten als auch die ersten 10 % der „zweiten Gebotskomponente“ fristgerecht geleistet.

4. Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG ist die maßgebliche Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern. Die beantragte Verlängerung der Frist um zwölf Monate ist erforderlich.

Mit einer Verlängerung der Frist um zwölf Monate wird der Zeitraum in dem Umfang verlängert, der notwendig ist, um die erforderlichen Unterlagen für die Erfüllung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG zu erstellen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zugleich führt die Verlängerung der Frist nicht zu einer über die voraussichtliche Verschiebung der Netzanbindung hinausgehenden zusätzlichen Verzögerung der Einspeisung der WEA auf See. Denn eine frühere Einspeisung ist aufgrund der voraussichtlichen Verzögerung des ONAS ohnehin nicht möglich. Zugleich hat die beantragte Verlängerung der Frist zur Einreichung der Planunterlagen keine Rückkopplung auf die Errichtung und Einspeisung des Windparks. Alle weiteren Realisierungsfristen der Antragstellerin richten sich nach dem vFT und bleiben von diesem Beschluss unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 103 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

Abschrift:  
BSH